

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0232/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Online-Medium veröffentlicht am 11.03.2025 einen Artikel mit dem Titel „Neuer Schulstandort in Bestensee: Mehrgenerationenhaus wird die neue Oberschule“. Der Beitrag berichtet über die Suche nach einem Standort für eine neue Oberschule in einem Brandenburger Landkreis. Bzgl. eines der Gebäude, die dafür in Frage kommen, äußert ein Sprecher der AfD die Auffassung, dass die räumlichen Bedingungen nicht optimal wären, da keine Sporthalle vorhanden sei und die Schule in unmittelbarer Nähe zu einer Asylbewerberunterkunft liege. Der Standort neben dem Asylbewerberheim könne zu einem erhöhten Risiko und damit einem höheren Schutzbedürfnis der Kinder führen.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sind die Aussagen der AfD wahrheitswidrig, falsch und diskriminierend. Durch ihre unkritische Verbreitung entstehe der Eindruck, dass die geäußerten Befürchtungen fundiert seien, obwohl es keine empirische Basis dafür gebe. Laut aktuellen Studien gebe es keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Präsenz von Asylbewerberunterkünften und einer erhöhten Kriminalitätsrate in deren Umgebung. Die Aussagen der AfD würden ungeprüft wiedergegeben, ohne auf die fehlende faktische Grundlage oder bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse hinzuweisen. Die Behauptung, dass Geflüchtete ein Sicherheitsrisiko für Schulkinder darstellen, bediene rassistische Stereotype und trage zur gesellschaftlichen Ausgrenzung bei.

III. Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass der beanstandete Artikel von der Redaktion unter Wahrung der journalistischen Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex erstellt worden sei. Es handele sich um einen sachlich gehaltenen Bericht über die Standortdebatte in der Gemeindevertretung Bestensee. Der Text enthalte unter anderem Aussagen aus einer politischen Debatte, darunter auch Äußerungen eines Sprechers der Partei AfD und eines Gemeindevertreters der Partei.

Die genannten Passagen beruhten auf einer öffentlich zugänglichen Sitzung der Gemeindevertretung sowie schriftlichen Eingaben politischer Vertreter, die der Redaktion vorlagen. Die Quelle sei im Rahmen des Zitierrechts inhaltlich korrekt und ohne Kürzung wiedergegeben worden.

Die Redaktion verfolge bei politischen Artikeln die transparente Praxis, vollständige und originale politische Äußerungen unkommentiert wiederzugeben, um den Lesenden eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen. Diese redaktionelle Linie werde in jedem politischen Beitrag mit folgendem Hinweis deutlich gemacht:

*„Hinweis: Politische Pressemitteilungen gibt der [Name des Mediums] als Komplettzitate wieder; unsere Leser sollen sich eine eigene Meinung zu den Äußerungen unserer Politiker machen – ohne wertende Meinungen der Redaktion. Die Redaktion distanziert sich ausdrücklich von den zitierten Inhalten/Aussagen und macht sie sich nicht zu eigen.“*

Diese redaktionelle Praxis erfülle aus ihrer Sicht sowohl den Grundsatz der Transparenz (Ziffer 1), der Sorgfalt (Ziffer 2) als auch das Prinzip der Trennung von Meinung und Berichterstattung.

Der Vorwurf, die AfD-Aussagen blieben „unkommentiert“ und somit „unkritisch“, verkenne den redaktionellen Kontext und den Anspruch auf politische Neutralität. Die Aussagen stünden im Rahmen einer kommunalen Entscheidungsfindung und gäben Positionen eines politischen Akteurs wieder. Eine redaktionelle Kommentierung hätte – insbesondere im Falle parteipolitischer Äußerungen – die gebotene journalistische Distanz unterlaufen. Zudem sei es nicht Aufgabe der Redaktion, politische Meinungen in Echtzeit wissenschaftlich zu widerlegen, solange diese korrekt zitiert würden, sich im Rahmen demokratischer Willensbildung bewegten und keine strafbaren Inhalte darstellten.

Die Redaktion weise den Vorwurf der Diskriminierung entschieden zurück. Die im Artikel wiedergegebene Aussage stamme nicht von ihr, sondern von einem gewählten politischen Vertreter. Eine redaktionelle Distanzierung liege – wie oben ausgeführt – schriftlich vor. Die Veröffentlichung politischer Meinungen – auch wenn diese kritisch einzuordnen seien – sei durch Artikel 5 Grundgesetz geschützt. Eine Zensur politischer Rede würde den journalistischen Grundsatz der Berichterstattungspflicht verletzen.

Da der Beitrag teils auf internen Vorlagen der Fraktionen basiere, unterliege ein Teil des zugrundeliegenden Materials dem Redaktionsgeheimnis. Die Redaktion mache von ihrem Recht gemäß § 53 StPO und den Pressegesetzen der Länder Gebrauch, journalistische Quellen zu schützen, auch zum Schutz der freien Berichterstattung.

Die Redaktion sehe keine Verletzung des Pressekodex in der beanstandeten Berichterstattung. Die publizierten Aussagen spiegelten den kommunalpolitischen Diskurs wider, der in einer pluralistischen Gesellschaft auch kontroverse Meinungen einschließe. Die Verantwortung für politische Inhalte liege – sofern korrekt zitiert und kontextualisiert – bei den zitierten Akteuren, nicht bei der übermittelnden Redaktion. Eine Veröffentlichung von Meinungen stelle weder eine Zustimmung noch eine redaktionelle Bewertung dar.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei der beanstandeten Aussage um eine für die Leser als solche erkennbare Meinungsäußerung der AfD handelt, die sie entsprechend bewerten können. Unter diesem Gesichtspunkt war es presseethisch nicht zwingend geboten, die Aussage seitens der Redaktion journalistisch einzuordnen. Dies erforderte die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Presskodex im konkreten Fall nicht. Auch eine Diskriminierung nach Ziffer 12 Presskodex konnte das Gremium nicht feststellen.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Presskodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>